

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Glasfaser für Alle Luthern (GFA Luthern)

Ausgabe: 1.12.2020

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Geschäftsbedingungen bilden die Reglemente der Gemeinde Luthern, insbesondere das Reglement Glasfaser für Alle.

## 2. Parteien

GFA Luthern ist eine Organisationseinheit der Gemeinde Luthern. Sie ist die alleinige Eigentümerin des Glasfasernetzes in Luthern. Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer bzw. Grundeigentümer sind verantwortlich für die Erschliessungsanmeldung und Vertragspartner für den Anschlussvertrag. Nutzer schliessen mit GFA Luthern einen Nutzungsvertrag ab. Sie nutzen den GFA-Anschluss und beziehen bei GFA Luthern oder bei anderen Providern Telekommunikationsleistungen.

## 3. Leistungen der GFA Luthern

Die Gemeinde Luthern (GFA Luthern) erstellt für das genannte Erschliessungsobjekt den Anschluss an das Glasfasernetz GFA Luthern.

Die gesamte Installation von der Zentrale (POP) bis und mit dem Hausanschlusskasten (BEP) sowie der OTO Dose stehen dem Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer zur Nutzung dann zur Verfügung, wenn er über einen entsprechenden Anschlussvertrag sowie der Nutzer über einen Nutzungsvertrag verfügt. Die gesamte Installation bleibt jederzeit im Eigentum der GFA Luthern. Die GFA Luthern liefert mit der Erschliessung dem Eigentümer via Glasfasern die Möglichkeit, bei GFA Luthern oder bei anderen Providern Telekommunikationsleistungen zu abonnieren. Die GFA Luthern sorgt für einen möglichst unterbrechungsfreien Betrieb des Netzanschlusses inklusive Pikettendienst.

## 4. Hausanschluss

Wenn immer sinnvoll und möglich wird der Gebäudeeintritt bzw. der Hausanschlusskasten (BEP) nahe am Anschlusskasten der Swisscom oder des Elektrizitätswerkes (EW) geführt. Führen allfällige spezielle Platzierungswünsche mit langen Zusatzleitungen zu signifikanten Mehrkosten, können diese dem Hauseigentümer verrechnet werden. Der BEP darf nur durch GFA Luthern geöffnet werden. Allfällige Schäden bei Missachtung gehen zu Lasten des Gebäudebesitzers.

Verursacht ein Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden oder provisorischen Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Davon ausgenommen sind Leitungen, welche Dritten dienen.

## 5. Hausinstallationen / Nutzungsregeln

Die OTO Dose wird üblicherweise dort montiert, wo bereits die bisherige Telefondose montiert ist. Auch wird das Kabel wenn möglich in bestehenden Schutzrohren geführt. Sollte dies nicht möglich sein, installiert GFA möglichst unter Berücksichtigung der gewünschten Leitungsführung neue Kabelschutzrohre bis zum BEP. Führen allfällige spezielle Platzierungswünsche mit langen Zusatzleitungen zu signifikanten Mehrkosten können diese dem Hauseigentümer verrechnet werden. Die OTO Dose darf dann genutzt werden, wenn gem. Art. 2 ein Anschlussvertrag und ein Nutzungsvertrag besteht. Der gewählte Provider (GFA Luthern, Swisscom oder andere) wird die passenden Endgeräte für die Nutzung der abonnierten Telekommunikationsleistungen zur Verfügung stellen. Die Störungsbehebung an der Hausinstallation ist Sache der GFA Luthern. Ist die Störung auf eine Sachbeschädigung zurückzuführen wird die Störungsbehebung dem Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer verrechnet.

Die am Netz der GFA Luthern angeschlossenen Kunden dürfen die Hausinstallation ausschliesslich für die Dienste der GFA Luthern und der zugelassenen Dritten nutzen.

Insbesondere nicht erlaubt sind:

- Das Einspeisen von Signalen in die Hausinstallation
- Die Verwendung der Hausinstallationen für die hausinterne Kommunikation,

Zuwiderhandlungen können den Betrieb des GFA Luthern beeinträchtigen. Die Suche und das Beheben von Störungen dieser Art ist durch den Verursacher zu bezahlen. Allenfalls wird das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eingeschaltet, welches Bussen aussprechen kann.

## 6. Duldung von Einrichtungen, Leitungsrechte

Der Eigentümer gewährt der GFA Luthern unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit die notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf seinen Grundstücken und ermächtigt sie zur Eintragung im Grundbuch. Bei der Installation stellt der Hauseigentümer dem Installateur kostenlos einen Stromanschluss zur Verfügung.

## 7. Zutrittsrecht

Die Personen der GFA Luthern oder von dieser beauftragte Personen sind berechtigt, die Grundstücke und Gebäude nach gehöriger Voranmeldung für Installationen, Kontrollen, Demontagen und Reparaturen betreffend der GFA-Anlagen zu betreten

## 8. Anschlussbeiträge

Die Anschlussgebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Preis. Der Preis zuzüglich dem jeweils aktuellen Mehrwertsteuersatz. Der reduzierte Preis gemäss dem gültigen Tarif gilt für den Anschluss im jeweiligen Netzbaugebiet innert der jeweils durch die Gemeinde festgelegten Frist. Danach wird der Anschlussbeitrag nach dem dann zumal gültigen Preisblatt verrechnet. Die Anschlussbeiträge bemessen sich nach der Zahl der vorhandenen Wohnungen; sie werden mit dem Anschluss des Gebäudes an das Netz fällig. Die Anschlussbeiträge werden vom Haus- oder Wohnungseigentümer geschuldet. Bei Aufhebung des Anschlusses bleibt die Installation im Besitz und Eigentum der GFA Luthern, der Anschlussbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.

## 9. Haftung

Der Eigentümer respektive dessen Rechtsnachfolger haftet gegenüber der GFA Luthern oder deren Rechtsnachfolger für sämtliche Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, böswillige Beschädigung oder aus anderen, vom Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu vertretenen Gründen erfolgen. Die GFA Luthern schliesst im rechtlich zulässigen Umfang jede Haftung für Signalunterbrüche, insbesondere als Folge von Störungen, aus. Die Haftung der GFA Luthern für leichtes Verschulden sowie für Hilfspersonen wird generell ausgeschlossen. In einem solchen Fall erfolgt auch kein Dispens von der Benutzungsgebührenpflicht seitens des Eigentümers.

## 10. Handänderung

Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer der Liegenschaft über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Die GFA Luthern ist von jeder Handänderung unverzüglich unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu informieren.

## 11. Vertragsbeginn und Dauer

Das Vertragsverhältnis tritt mit allseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages auf unbestimmte Zeit in Kraft. Es kann von jeder Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die GFA Luthern kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht jederzeit zurücktreten, insbesondere falls der Anschluss der vorgenannten Liegenschaft wegen Verweigerung der notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte von anderen Liegenschaftseigentümern verhindert werden sollte oder wenn eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung nicht möglich ist. Bei Aufhebung und/oder Beendigung dieses Vertrages ist die GFA Luthern berechtigt, nicht aber verpflichtet, die von ihr erstellten Anlagen innerhalb der Parzelle des Eigentümers auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Verzicht der GFA Luthern auf dieses Recht verbleiben die Anlagen innerhalb der Parzelle des Eigentümers im Eigentum der GFA Luthern.

## 12. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, ohne weiteres und unentgeltlich jede Handlung und/ oder Erklärung vorzunehmen, die noch erforderlich ist, um Ziel und Zweck dieser Vereinbarung vollständig zu verwirklichen.

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerische Recht anwendbar.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Willisau.